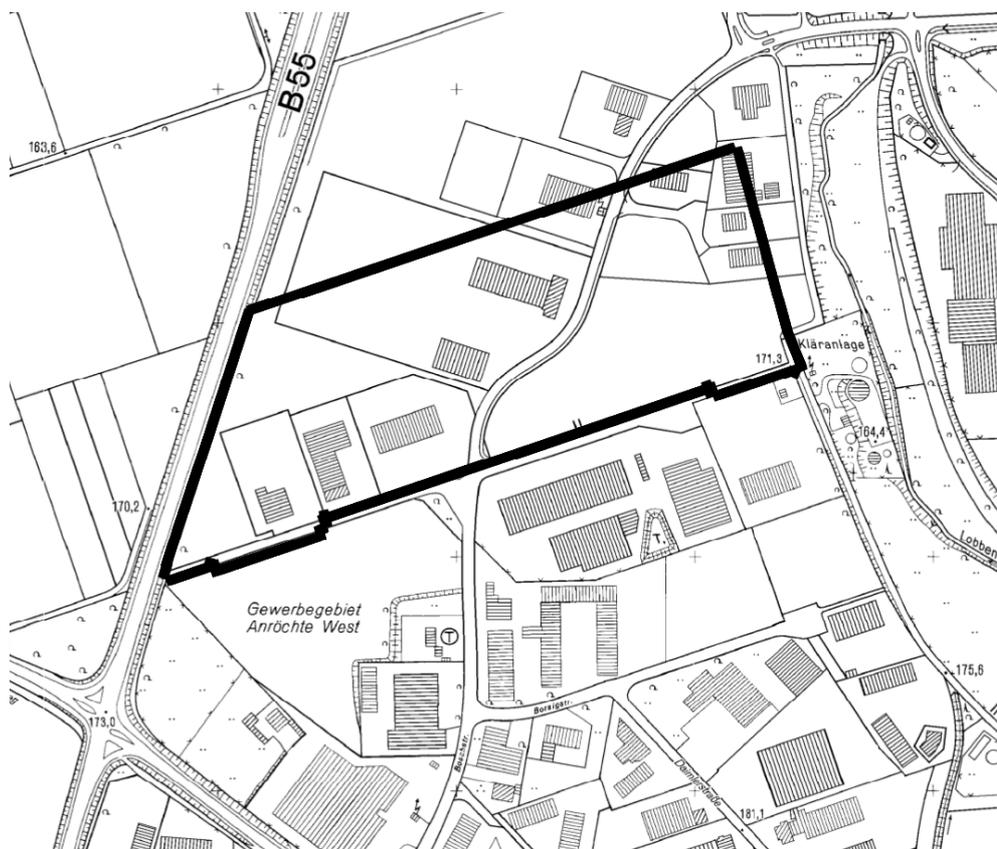


1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.1

Begründung

Satzungsbeschluss

Gemeinde Anröchte



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.4	Derzeitige Situation	5
2	Änderungspunkte	5
2.1	Baunutzungsverordnung	5
2.2	Abstandsliste gem. Abstandserlass 2007	5
2.3	Änderung der Verkehrsflächen	6
2.4	Änderung der überbaubaren Flächen	6
2.5	Änderung der Grünfestsetzungen	6
3	Erschließung	7
4	Belange der Umwelt	7
4.1	Eingriffsregelung	7
4.2	Biotop- und Artenschutz	7
4.3	Natura 2000 Gebiete	11
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12
4.5	Wasserwirtschaftliche Belange	12
4.6	Forstwirtschaftliche Belange	13
5	Sonstige Belange	13
5.1	Ver- und Entsorgung	13
5.2	Immissionsschutz	14
5.3	Denkmalschutz	15
6	Umweltbericht	15
6.1	Einleitung	15
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	17
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	24
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	25
6.7	Zusätzliche Angaben	25
6.8	Zusammenfassung	26
6.9	Referenzliste der Quellen	27

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.06.2019 beschlossen, den im Nordwesten der Ortslage Anröchte gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1 zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst konkret die Parzellen 305, 306, 309, 311, 312, 318, 344, 349, 351, 369, 370, 371, 316 teilw., 332 teilw., 337 teilw., 347 teilw., 352, 353 teilw., 367 teilw., 372 teilw., 400 teilw., 411 teilw., 2250 teilw., 2251 teilw., Flur 6, der Gemarkung Anröchte.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden, wodurch der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen wird und eine mögliche Erweiterung der Betriebe vor Ort planungsrechtlich gesichert wird. Dadurch dient die 1. Änderung der Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Anröchte. Zur Umsetzung des Planungsziels werden u.a. die bisher als „Verkehrsflächen“ im Südosten und Nordosten des Plangebietes festgesetzten Flächen als Industriegebiet festgesetzt. Zudem werden die Pflanzstreifen, die am südlichen Rand sowie teilweise an der Westgrenze des Plangebietes verlaufen, entfernt und durch überbaubare Industriegebietsflächen ersetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.1 wurde 2001 von der Gemeinde Anröchte beschlossen. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes wird für den Änderungsbereich nunmehr die aktuell geltende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde gelegt.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.1 trifft für die von Norden nach Süden innerhalb des Änderungsbereichs verlaufende Boschstraße die Festsetzung als „Verkehrsfläche“ und für die unmittelbar an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Flächen die Festsetzung als „Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.“ Im Südosten des geltenden Bebauungsplanes wird zudem entlang der Plangebietsgrenze eine „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Darüber hinaus ist entlang der Verkehrsflächen derzeit für einen 5,0 m breiten Streifen ein Pflanzgebot als geschlossene Heckenbepflanzung aus heimischen Gehölzen festgesetzt.

Für den südlichen Teil des Änderungsbereiches trifft der Bebauungsplan die Festsetzung „Verkehrsfläche“ in Form einer Wendeanlage an der Benzstraße.

Für die festgesetzten Industriegebiete westlich und östlich der Boschstraße wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximal zulässigen Baumassenzahl von 9,0 definiert.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird bereits heute größtenteils als Industriegebiet genutzt. Die Flächen im Südosten des Änderungsbereiches stellen sich derzeit als brachliegende Ackerfläche dar. Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen für Fuß- und Radwege sind bislang nicht realisiert worden und stellen sich e als Freifläche dar.

Im Westen des Plangebietes verläuft eine Grünfläche entlang der Bundesstraße 55 (B 55) mit bewegter Topographie.

2 Änderungspunkte

Aufgrund der in Pkt. 1.2 geschilderten Zielsetzung werden folgende Änderungspunkte im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.1 erforderlich.

2.1 Baunutzungsverordnung

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 beschlossen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans soll nun die BauNVO 2017 als Rechtsgrundlage Anwendung finden.

2.2 Abstandsliste gem. Abstandserlass 2007

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde eine Gliederung der Industriegebiete nach Abstandsklass von 1998 vorgenommen. Demnach sind in G11 Betriebe der Abstandsklassen I – III der Abstandsliste gem. Abstandserlass 1998 und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. In G12 sind Betriebe der Abstandsklasse I – II der Abstandsliste gem. Abstandserlass 1998 sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Grund für diese Einschränkungen sind südlich angrenzende Wohnnutzungen. Die ursprünglich zu Grunde gelegte Abstandsliste entspricht allerdings nicht mehr der aktuell gültigen Fassung gem. Abstandserlass NRW 2007. Um den geänderten Rechtsvorschriften und den aktuellen Stand der Anlagen- und Emissionsschutztechnik gerecht zu werden, wird im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Gliederung der Bauflächen nach zulässigen Betrieben und Anlagen gem. § 1 (4) BauNVO auf der Grundlage des Bestandserlasses NRW in der aktuellen Fassung aus dem 2007 festgesetzt. Die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte

räumliche Gliederung der Industriegebiete in Bereiche mit unterschiedlichem Störgrad wird beibehalten.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste in der Fassung von 2007 aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich (GI1 / GI2) des Plangebietes festgesetzt.

Die Anwendung der aktuellen Abstandsliste hat keine Konsequenzen für bestehende Betriebe, da diese nach Prüfung weiterhin in den jeweiligen Gebieten GI1 und GI2 zulässig sind.

2.3 Änderung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen im Südosten und Osten werden entsprechend des zuvor beschriebenen Planungsziels an die örtliche Situation angepasst bzw. aufgehoben. Demzufolge wird die im Bebauungsplan bisher festgesetzte in östlicher Richtung an die Wendeanlage anknüpfende Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ aufgehoben und als „Industriegebiet“ festgesetzt. Zudem wird die bisher im Südosten des Plangebiets bestehende Festsetzung „Verkehrsfläche“ aufgehoben und als „Industriegebiet“ festgesetzt.

2.4 Änderung der überbaubaren Flächen

Infolge der entfallenden Verkehrsflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erfolgt eine Anpassung der mit Baugrenzen festgesetzten Baufenster für das Industriegebiet.

Die Baugrenzen in dem nordöstlichen Bereich des festgesetzten Industriegebietes (nördlich des entfallenden Fuß- und Radweges) sowie die Baugrenzen des Industriegebietes südlich des entfallenden Fuß- und Radweges werden entsprechend angepasst und mit einem Abstand von 5,0 m zu den bestehenden Verkehrsflächen festgesetzt.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden die Baugrenzen aufgrund der Aufhebung der „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ östlich der Boschstraße unmittelbar entlang der Plangebietsgrenze bzw. entlang der mit einem Leitungsrecht belegten Fläche festgesetzt.

Die westlich festgesetzten Baugrenzen des Industriegebietes werden durch die Verschmälerung der Anpflanzfläche mit einem Abstand von 12,0 m an die Plangebietsgrenze herangezogen.

2.5 Änderung der Grünfestsetzungen

Das im Bebauungsplan bislang festgesetzte straßenbegleitende Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern wird entsprechend der vorherigen beschriebenen Änderungen und Aufhebungen der Verkehrsflächen ebenfalls räumlich angepasst.

Demnach entfallen die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der bislang festgesetzten Verkehrsflächen im Südosten des Änderungsbereiches und werden als Industriegebiet festgesetzt.

Der bislang entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende überwiegend 20,0 m breite und mit einem Erhaltungsgebot belegte Grünstreifen wird im Zuge der Erweiterung der überbaubaren Fläche im Westen des Änderungsbereiches auf eine Breite von 10,0 m verringert.

Durch die im nordöstlichen Bereich des Plangebiets entfallene Festsetzung „Fuß- und Radweg“ wird der festgesetzte Pflanzstreifen ebenfalls aufgehoben und als „Industriegebiet“ festgesetzt.

Insgesamt verringert sich die Fläche der Pflanzgebote durch diese Maßnahme um 4.038 m².

3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist weiterhin über die Boschstraße gewährleistet.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach der Änderung erforderlich.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 4.820 Punkten, welches extern ausgeglichen wird (vgl. Anhang). Der Ausgleich des ermittelten Defizits erfolgt anteilig auf der gemeindlichen Fläche Flurstück 14 (teilw.), Flur 4 in der Gemarkung Uelde. Hier ist auf einer Fläche von rund 1.200 qm die Anpflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens mit insgesamt vier Überhältern vorgesehen.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte und wird durch zentral verlaufende Boschstraße erschlossen.

Die Nutzung stellt sich als Gewerbe- und Industriegebiet dar.

Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt. Die Vegetation im Plangebiet ist von ökologisch geringer Wertigkeit. Im Südosten besteht derzeit eine brachliegende Ackerfläche, die planungsrechtlich bereits als Industriegebiet gesichert ist.

Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein gem. Biotopkataster NRW schutzwürdiges Biotop. Der „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-445-0192) ist ein in nördliche Richtung verlaufendes steinig-kiesiges Bachbett, das nur zeitweilig Wasser führt. Das Biotop ist als Naturschutzgebiet gesichert. Am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes befindet sich ein mit Gehölzen bewachsener Wall, der zur B 55 abfällt.

Im Norden und Süden schließen sich unmittelbar weitere Gewerbe- und Industriegebiete an. Im weiteren Umfeld finden sich außerhalb der Ortslage Anröchte landwirtschaftlich genutzte Flächen.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4415 (Quadrant 2) 41 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören fünf Säugetier- und 36 Vogelarten (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gebäude, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4415, Stand: Mai 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: oVeg = vegetationsarme oder -freie Biotope; Gaert = Gärten; Gebaeu = Gebäude. Bemerkung: kein potentiell Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand		Bemerkung	KIGehoeel	Aeck	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)					
Säugetiere								
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	N	G	-	Na			FoRu!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	-	Na			(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	-	Na	(Na)		(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-	Na			FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	N	G	-	(Na)			FoRu
Vögel								
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	(Na)		
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-				FoRu!
Anthus campestris	Brachpieper	B	G	-				Na
Anthus pratensis	Wiesenpieper	B	S	-				(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	-		FoRu		
Asio flammeus	Sumpfohreule	B	S	-				Na
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na			
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	(Na)		FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G	-				(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	Na		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	S	-				(FoRu)
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	B	S	-				Ru, Na
Circus cyaneus	Kornweihe	B	S	-				Na
Circus pygargus	Wiesenweihe	B	S	-				FoRu!, Na
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-				FoRu!
Crex crex	Wachtelkönig	B	S	-				FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-			Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na			
Falco columbarius	Merlin	B	G	-			Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	Na		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na		FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	-	FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!			
Milvus milvus	Rotmilan	B	S	-	(FoRu)	Na		
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)			FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-				FoRu!
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	B	S	-				Ru, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	Na		
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)		FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-				FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	Na		FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-				FoRu!

Weitere Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) vor. Der gesamte Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen sind als Nahrungsflächen der Art eingestuft. Als Nahrungsflächen sucht die Rohrweihe Offenlandflächen wie z.B. Röhrichte, Verlandungszonen, Grünland oder Ackerflächen auf. Erbeutet werden u.a. kleine Säugetiere sowie Vögel.

Von einer essenziellen Funktion des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat der Rohrweihe ist aufgrund der Habitatausstattung, der Störfaktoren sowie Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht auszugehen. Es stehen nachweislich im direkten Umfeld gleich- bzw. höherwertige Biotopstrukturen zur Verfügung. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

• Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet

allenfalls durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der hohen Störungsintensität (Lärm, Licht, Bewegung) im Industriegebiet, sowie der Bauweise (Metallummantelung des Giebels) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten besteht. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für Greifvögel (**Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan**) theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Faktisch wurde im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung jedoch kein Hinweis auf entsprechende Nist-/ Ruheplätze gefunden und ist bei der gegebenen Größe des Plangebietes auch nicht anzunehmen. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den i.d.R. großen Aktionsräumen von Greifvögeln nicht abzuleiten.

Aufgrund mangelnder Biotopstrukturen (spärliches Vorkommen von Gehölzen, Gebäude ohne Spaltöffnungen), der Größe des Plangebietes und der hohen Störungsintensität durch die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet ist nicht davon auszugehen, dass sich das Plangebiet als essenzielles Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die verbleibenden **Vogelarten** gem. Messtischblattabfrage eignet.

Mit der Planung wird der derzeitige Ist-Zustand planungsrechtlich gesichert. Es ist allerdings nicht vollständig auszuschließen, dass **europäische Vogelarten (Gebüschbrüter)** die vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Hecken) als Bruthabitat nutzen.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.
- Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

4.3 Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 150 m und somit im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer.

Grundsätzlich beschränkt sich der Natura 2000-Schutz auf die administrativen Grenzen der europäisch geschützten Gebiete. Flächen, die etwa zur Nahrungssuche außerhalb der Gebiete durch die hier ansässigen und geschützten Tiere aufgesucht werden, fallen nicht unter diesen Schutz. Allerdings zielt Natura 2000 darauf ein Schutzgebietsnetz zu errichten und damit auch auf die Funktionsbeziehungen zwischen seinen einzelnen Bestandteilen. Prüfungsrelevante Beeinträchtigungen können daher insbesondere dann eintreten, wenn beispielweise Flugrouten oder Wanderkorridore zwischen zwei Natura 2000-Gebieten durch die Realisierung eines Infrastrukturprojektes unterbrochen werden.

Für die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei einem Vorhaben durchgeführt werden muss, welches außerhalb eines Natura 2000-Gebietes realisiert werden soll, ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben

- im Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile (z.B. durch Immissionen) entstehen können, oder ob
- zwischen Gebieten oder Gebietsteilen erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen

erhaltungszielgegenständlicher Arten (zum Beispiel Wanderkorridore und Flugrouten) eintreten können.

Im vorliegenden Fall wird das Vogelschutzgebiet durch die Bundesstraße B 55 zerschnitten. Des Weiteren werden die Flugrouten durch das bestehende Industriegebiet im Änderungsbereich und seiner Umgebung beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist bereits größtenteils versiegelt. Im Rahmen der Planänderung sollen die Industrieflächen lediglich effizienter genutzt werden. Das Plangebiet rückt nur unwesentlich näher an das FFH-Gebiet heran.

Da das Plangebiet außerhalb der administrativen Grenzen des Vogelschutzgebietes liegt und bereits eine hohe Störungsintensität besteht, sowie erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten sind, ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der genannten Änderungspunkte ausgeschlossen werden.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.1 werden weder Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken noch die Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen.

Für den Bereich des Plangebietes stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Lippe“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das

Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist im Bereich der Deutzstraße ein Überschwemmungsbereich für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m und für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m aus. Im Bereich des Lobbenbachs kann die Wassertiefe bei extremen Starkregen bis über 1,0 m betragen. Auf-grund der Örtlichkeit sind ggfs. private Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.6 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

- Wasserver- und entsorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes kann über das Netz des Lörmecke-Wasserwerkes sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt nach dem Abwasserbeseitigungskonzept im Trennsystem. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser wird durch Regenwasserkanäle dem Lobbenbach zugeleitet.

Die Löschwasserversorgung ist durch das Netz des Lörmecke-Wasserwerkes teilweise gesichert. Entlang der Boschstraße steht für das Gewerbegebiet Anröchte-West zurzeit und im Regelfall eine Löschwassermenge von $96 \text{ m}^3/\text{h} = 1.600 \text{ l/min}$ aus mindestens zwei Hydranten zur Verfügung. Ein weiterer Objektschutz kann nicht vorgehalten werden. Nach Aufgabe der Kläranlage am Wiesenweg steht das Nachklärbecken auch weiterhin für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Die Löschwassermenge von 1.600 l/min wird über einen Zeitraum von zwei Stunden vorgehalten. Weitere Wasserreserven sind in den östlich gelegenen Steinbrüchen und einem Löschwasserteich an der Boschstraße vorhanden. Die Freiwillige Feuerwehr Anröchte ist mit einem SW 2000 ausgestattet.

- Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung wird durch die RWE Net AG und die Gasversorgung durch die Thyssengas GmbH gewährleistet. Es bestehen Leitungsrechte zugunsten der RWE Net AG und der Thyssengas GmbH. Insgesamt verlaufen innerhalb des Plangebietes drei Ferngasleitungen in einem Schutzstreifen von 6,0 – 8,0 m.

Die im Südosten des Plangebietes verlaufende Ferngasleitung liegt unmittelbar nördlich der Plangebietsgrenze. Der erforderliche Schutzstreifen von 6,0 m kann daher nicht vollständig innerhalb des Plangebietes dargestellt werden. Der Schutzstreifen wird im südlich

angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil II“ fortgeführt.

Innerhalb der Schutzstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. Grundsätzlich sind die geltenden Schutzmaßnahmen im Umgang mit den Gasfernleitungen zu beachten, sodass keine Auswirkungen auf den Bestand sowie den Betrieb herbeigeführt werden. Darüber hinaus verlaufen eine Niederspannungsleitung (NS-Leitung) und eine Mittelspannungsleitung (MS-Leitung) der Westnetz GmbH innerhalb des Plangebietes. Ersteres kann innerhalb des Änderungsbereiches bei einer Überbauung aufgegeben werden, da keine weiteren Kunden über die NS-Leitung versorgt werden. Die MS-Leitung wird künftig über einen Grundbucheintrag gesichert sowie mit einem Leitungsrecht in der Planzeichnung belegt.

Das Kommunikationsnetz wie Telefon, Telefax usw. hält die Dt. Telekom AG bereit.

- **Abfallentsorgung**

Gemäß Ortssatzung geschieht die Hausmüllentsorgung durch Abfuhr des anfallenden Abfallgutes zur Mülldeponie, ausschließlich der Wertstoffe, die zur Wiederverwertung gesammelt werden. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

5.2 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 Teil V.1 befindet sich nordwestlich der vorhandenen Ortslage. Die Flächen grenzen im Süden unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte-West und im Osten an den Wiesenweg. Das Plangebiet befindet sich daher in einem gewerblich geprägten Kontext.

Zu der Wohnbebauung an der Brückenstraße, Kliever Straße (L 808) und Völlinghauser Straße beträgt der Mindestabstand zwischen 500 – 600 m. Die Flächen im als GI 2 ausgewiesenen Gebiet liegen ca. 700 m von den ausgewiesenen Wohngebieten entfernt. Die geforderten Schutzabstände werden damit eingehalten.

Aufgrund der gewählten Unterteilung des Plangebietes in die Industriegebiete 1 und 2 und die in diesen Gebieten festgesetzte eingeschränkte Zulässigkeit von bestimmten Anlagen- und Betriebsarten in Anwendung des Abstandserlasses wird ausreichend vorbeugender Immissionsschutz betrieben (s. Punkt 2.2 der Begründung).

Des Weiteren ist bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Betriebe/ Anlagen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.

Das Plangebiet ist über die Kliever Straße L 808 und die Völlinghauser Straße unmittelbar an das überörtliche Straßennetz angebunden, so dass die Wohnbebauung nicht berührt wird.

5.3 Denkmalschutz

In den Jahren 2018 und 2019 wurden bei Bodenuntersuchungen innerhalb des Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Anröchte-West Nr. 12, Teil VI“ archäologische Funde in Form eines Scherbennestes auf dem Zeitraum um Christi Geburt entdeckt. Anschließende Untersuchungen ergaben jedoch, dass weitere Befundschichten durch Erosionen beschädigt wurden. Inwieweit Funde innerhalb des Änderungsbereiches möglich sind, ist derzeit nicht abzuschätzen. Aufgrund dessen wird angeregt den Änderungsbereich in Abstimmung der Gemeinde Anröchte mit dem LWL-Archäologie auf Bodendenkmäler, im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen, zu überprüfen. Darüber hinaus sind im Falle von weiteren kulturhistorischen Bodenfinden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, den im Nordwesten der Ortslage Anröchte gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.1 zu ändern.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden, wodurch der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen Rechnung getragen wird und eine mögliche Erweiterung der Betriebe vor Ort planungsrechtlich gesichert wird.

Hierfür sind Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorgesehen. Die als „Verkehrsflächen“ im Südosten und Osten des Plangebietes festgesetzten Flächen und die Pflanzstreifen am südlichen Rand sowie teilweise an der Westgrenze des Plangebietes sollen entfernt und durch überbaubare Gewerbegebietsflächen ersetzt werden.

• **Umweltschutzziele**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des seit 1997 rechtskräftigen Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“. Für die Flächen sind keine landschaftsplanerischen Ziele festgesetzt. Des Weiteren liegt das Plangebiet außerhalb von gesetzlich geschützten Gebieten.

Östlich befindet sich in ca. 40 m das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobbenbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften. Dieser Bereich wird im Kataster schutzwürdiger Biotope geführt und ist mit herausragender Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems VB-A-4315-011 Bachsystem des Sonnenbornbaches, Manninghofer Baches und Glasebaches. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzieles durch die Planung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus werden die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Östlich des Plangebietes grenzt ca. 40 m das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobbenbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz

Umweltschutzziele	
	(u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der „Verhinderung der Verschlechterung des Gewässerzustands“ sowie die Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) zu berücksichtigen. Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sowie schutzwürdige Böden im Plangebiet oder auswirkungsrelevanten Umfeld.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Schutzgutes sind gesunde Arbeitsverhältnisse zu wahren. - Die Erholungsfunktion spielt im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle. - Das Plangebiet stellt sich als Industriegebiet dar. Die Fläche im Südwesten stellt sich als brachliegende Ackerfläche dar. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird sie bereits als „Industriegebiet“ dargestellt. - Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, sowie die Erholungsfunktion spielen im Plangebiet keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle.

Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Betriebe i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Industriegebiet und der damit einhergehenden Lärmbelastung ist mit nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wird die Gliederung der Industriegebiete an die Vorgaben des Abstandserlasses NRW aus dem Jahre 2007 angepasst (im rechtskräftigen Bebauungsplan gilt noch der Abstandserlass von 1998). Die Anwendung der aktuellen Abstandsliste hat keine Konsequenzen für bestehende Betriebe, da diese nach Prüfung weiterhin in den jeweiligen Gebieten G11 und G12 zulässig sind. - Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Anpassungen an eine effizientere Ausnutzung der Fläche getroffen. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der industriellen Nutzung von höchstens durchschnittlicher Bedeutung. - Entlang der Westgrenze des Plangebietes besteht eine mit heimischen Gehölzarten be- pflanzte Fläche, die parallel zur B 55 verläuft. - Die Fläche im Osten ist derzeit noch unbebaut und stellt sich als brachliegende Ackerflä- che dar. Der geltende Bebauungsplan setzt hier bereits „Industriegebiet“ fest. - Entlang der Südgrenze des Plangebietes verläuft ein Gehölzstreifen. - Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südwestli- cher Richtung in einer Entfernung von rund 150 m und somit im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Ca. 40 m östlich des Plangebietes grenzt das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobben- bach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufen- den Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften. Der „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-445-0192) ist ein in nördliche Richtung verlaufendes stei- nig-kiesiges Bachbett, das nur zeitweilig Wasser führt. - Die vorhandenen Biototypen können einen Lebensraum für planungsrelevante Arten darstellen (siehe Kapitel 4.2).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensib- ler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnis- stand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen auf die theoretisch vorkommen- den Arten innerhalb des Plangebietes sind die in der Artenschutzprüfung (Kap 4.2) ge- nannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung zu beachten. - Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten „Flächen zur Anpflanzung von Bäu- men, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ werden zugunsten überbaubarer Fläche verkleinert.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Da das Plangebiet außerhalb der ad- ministrativen Grenzen des Vogelschutzgebietes liegt und bereits eine hohe Störungsint- ensität besteht, sowie erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten sind, ist im Rah- men der Aufstellung des Bebauungsplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erfor- derlich. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der genannten Änderungs- punkte ausgeschlossen werden. - Für das östlich gelegene Naturschutzgebiet (NSG) wurde im Rahmen der Aufstellung der BP Nr. 32 „Nordumgehung Bosch-Straße“ ein landschaftspflegerischer Begleitplan erar- beitet, welcher die Schutzziele des NSG berücksichtigt. Die vorliegende Planung sieht keine vom bisherigen Planstand abweichende Festsetzung vor, sodass die Situation im Bereich des NSG und angrenzenden mit Änderung der Planung sich nicht verändert. - Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie die erforderlichen Maßnahmen sind dem Artenschutzgutachten / Kap. „Arten- und Biotopschutz“ zu entnehmen. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem nördlichen Teil des Plangebietes unterliegt eine Pseudogley-Braunerde mit mittleren Bodenwertzahlen zwischen 35 bis 55. Hierbei handelt es sich um einen fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. - Die Flächen im Westen sind größtenteils durch die Nutzung als „Industriegebiet“ versiegelt. - Aufgrund der hohen Versiegelungsrate sind die Böden anthropogen überprägt. - Die Fläche liegt außerhalb des „unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes“ (UZVR).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, können jedoch lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung umfassen. - Mit dem Planvorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die ursprünglich als „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt waren. - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Schutzgutes bei. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sowie der bereits bestehenden großflächigen Versiegelungen überschreiten die negativen Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Ca. 40 m östlich des Plangebietes grenzt das Naturschutzgebiet „Güller Bach – Lobbenbach“ (SO-050). Schutzziel ist der Schutz und die Entwicklung eines naturnah verlaufenden Baches als vernetzender Lebensraum und als Biotop für an Fließgewässer gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften. - Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. - Dem Plangebiet unterliegt der Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost (Grundwasser)“. Das Grundwasser besitzt im Änderungsbereich einen guten mengenmäßigen und schlechten chemischen Zustand (gem. 3. Monitoringzyklus 2013 – 2018, FIS ELWAS¹). - Gemäß dem Ziel I.1.1 des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz" (BRPH) sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen. - Für den Bereich des Plangebietes stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Lippe“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen² für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt. - Die Starkregenhinweiskarte³ für Nordrhein-Westfalen weist im Bereich der Deutzstraße ein Überschwemmungsbereich für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m und für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wassertiefe von 0,1 – 0,8 m aus. Im Bereich des Lobbenbachs kann die Wassertiefe bei extremen Starkregen bis über 1,0 m betragen. Aufgrund der Örtlichkeit sind ggfs. private Schutzmaßnahmen zu ergreifen - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. - Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Drägen aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung und der großflächigen Versiegelung im Plangebiet.

¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de>. Abgerufen: März 2021.

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen Juni 2022

³ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG): https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw. Abgerufen: Juni 2022

Schutzgut Wasser	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung baubedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und schlechte chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Eine erhebliche Verunreinigung des Schutzgutes (z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe) ist bei erwartungsgemäß unfallfreiem Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen nicht zu erwarten. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können im Rahmen der Planumsetzung z.B. durch Bauverkehre (Staub, Bodenverdichtung) bestehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und schlechte chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt nach den Regeln der Technik und wird in einem Trennsystem in den bestehenden Regenwasserkanal abgeleitet. Eine erhebliche Verunreinigung des abgeleiteten Niederschlagswassers ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. - Das anfallende Schmutzwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima im Plangebiet werden durch die bereits bestehende Bebauung geprägt. - Im Bereich der Boschstraße ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen. - Die Flächen sind dem Klimatop Gewerbe- /Industrieklima zuzuordnen. Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Entnahme von Bäumen / Sträuchern gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die bereits bestehende industrielle Nutzung geprägt. Westlich verläuft die B 55.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten, die nicht ohnehin bereits bestanden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Betriebsgebäude sind als Sachgüter zu nennen. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die industrielle Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt die ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten des Plangebietes als „Industriegebiet“ fest. Insofern ist aufgrund des bisher geltenden Bebauungsplanes

auch bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Änderung davon auszugehen, dass die Flächen für die bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die bereits bebauten Bereiche würden weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt werden. Die bepflanzten Flächen im Westen des Plangebietes würden sich weiter entwickeln. Eine wesentliche ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen ist dabei jedoch nicht anzunehmen.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle, um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder – abtrag im Wurzelbereich). - Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen gewerblichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Die zukünftigen Dachflächen ermöglichen jedoch eine effiziente solarenergetische Nutzung. - Das anfallende Niederschlags- und Abwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um dem Bedarf nach industrieller Nutzfläche in Anröchte gerecht zu werden, bietet sich vor allem die effiziente Ausgestaltung bestehender Industriegebiete an. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel entsprechen und einen geringeren ökologischen Eingriff zur Folge haben, bestehen nicht.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen („Straßenverkehrsfläche“, „Industriegebiet“) lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Gegenstand der gemeindlichen Überwachung ist insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen sowie Maßnahmen nach § 1a (3) BauGB.

- Die durch die Abstandsliste NRW zugrunde gelegten Vorgaben zur Einhaltung der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Abstände sind im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten schalltechnischen Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen und

die endgültige Anordnung technischer Anlagen absehbar ist, zu prüfen.

- Auf Grundlage der Artenschutzprüfung ist die Umsetzung der aus artenschutzfachlicher Sicht einzuhaltenden Bauzeitenregelung zum Schutz der europäischen Vogelarten zu kontrollieren.
- Die im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen zur Grüngestaltung der gewerblichen Grünflächen einschließlich der Anpflanzgebote sowie der Erhaltungsgebote des Gehölzstreifens im Westen des Plangebietes sind im Zuge der nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens seitens der Gemeinde zu prüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus unterrichten die Behörden die Gemeinde i.S. des § 4 (3) BauGB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

6.8 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte – West“ Teil V.1 soll eine effizientere Nutzung der Flächen im Plangebiet vorbereitet werden. Hierfür sind Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorgesehen. Die „Verkehrsflächen“ im Südosten und Osten des Plangebietes und Pflanzstreifen am südlichen und östlichen Rand, sowie teilweise an der Westgrenze des Plangebietes sollen entfernt und durch überbaubare Gewerbegebietsflächen ersetzt werden.

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes stellt sich als industrielle Nutzung, Brache und Verkehrsfläche dar. Entlang der B 55 im Westen befinden sich vereinzelte Gehölzstrukturen. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Rasenfläche.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich des ermittelten Defizits erfolgt anteilig auf der gemeindlichen Fläche Flurstück 14 (teilw.), Flur 4 in der Gemarkung Uelde.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen überbaut werden. Die bereits bebauten Bereiche würden weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt werden. Die bepflanzten Flächen im Westen des Plangebietes würden sich weiter entwickeln. Eine wesentliche ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen ist dabei jedoch nicht anzunehmen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW (o.J.): <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen Juni 2022

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG): https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw.
Abgerufen: Juni 2022

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>.
Abgerufen: März 2021.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im November 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1 bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen durchgeführt und mit den Festsetzungen der nunmehr vorliegenden 1. Änderung des verglichen.

Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von 4.820 Punkten, welches auf externen Flächen wird. Der Ausgleich des ermittelten Defizits erfolgt anteilig auf der gemeindlichen Fläche Flurstück 14 (teilw.), Flur 4 in der Gemarkung Uelde. Hier ist auf einer Fläche von rund 1.200 qm die Anpflanzung eines mehrreihigen Gehölzstreifens mit insgesamt vier Überhältern vorgesehen.

*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Industriegebiet (GRZ 0,8)	84.556				
1.1 ... davon Versiegelte Fläche (80%)	67.645	0,0	1,0	0,0	0
Nicht überbaubare Grundstücksfläche (20%)	16.911				
... davon Industrierasen, Bodendecker,	7.164	2,0	1,0	2,0	14.328
4.5 Staudenrabatten etc.					
... davon Flächen zur Anpflanzung	9.747	4,0	0,8	3,2	31.190
2.3 (Straßenböschung mit Gehölzbestand)					
1.1 Straßenverkehrsfläche	5.429	0,0	1,0	0,0	0
1.1 Versorgungsanlagen	31	0,0	1,0	0,0	0
Summe Bestand G1	90.016				45.519

* Korrekturfaktor 0,8: ökologische Abwertung aufgrund der allseitigen anthropogenen Einflüsse

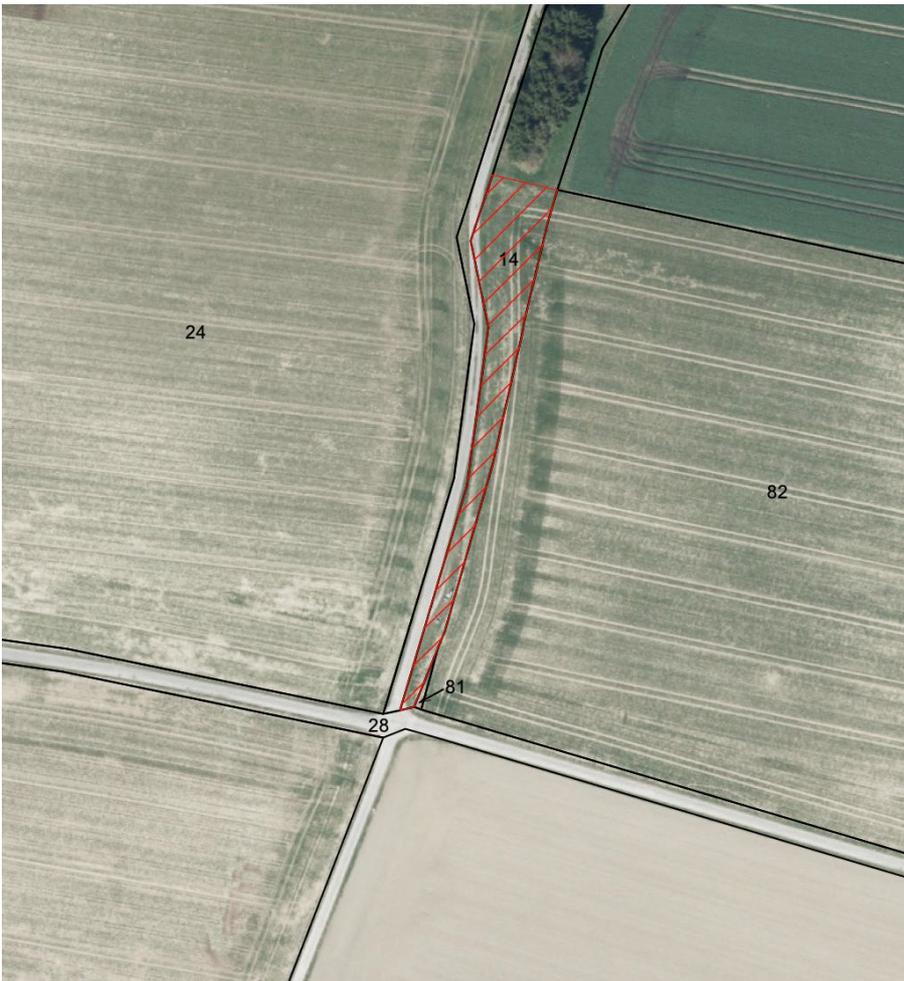
Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Industriegebiet (GRZ = 0,8)	84.625				
1.1 ... davon Versiegelte Fläche	67.700	0,0	1,0	0,0	0
Nicht überbaubare Grundstücksfläche (20%)	16.925				
...davon Grünflächen in Industriegebiet	11.216	2,0	1,0	2,0	22.431
4.5 (Intensivrasen)					
... davon Flächen zur Anpflanzung	5.709	4,0	0,8	3,2	18.270
2.3 (Straßenböschung mit Gehölzbestand)					
1.1 Straßenverkehrsfläche	5.360	0,0	1,0	0,0	0
1.1 Versorgungsanlagen	31	0,0	1,0	0,0	0
Summe Planung G2	90.016				40.701

* Korrekturfaktor 0,8: ökologische Abwertung aufgrund der allseitigen anthropogenen Einflüsse

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	40.701	45.519	=	-4.818
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		4.820		Biotopwertpunkten.



Lage der Ausgleichsfläche: Gemarkung Uelde, Flur 4, Flurstück 14 (teilw.)